

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 02.02.2022

Die Oberbürgermeisterin

77. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 in der Fassung vom 01. Februar 2022 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) und §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG - Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162)) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) vom 24.06.2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2021, Nds. GVBl. S. 700), folgende Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 4 der 71. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie tritt mit Ablauf des 23.02.2022 außer Kraft. Eine Verlängerung oder Verkürzung bleibt vorbehalten.“

2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Im Übrigen bleibt die 71. Allgemeinverfügung in der Fassung vom 26.11.2021 bestehen.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung vom 26.11.2021 ist erneut zu verlängern, da das Infektionsgeschehen weiterhin auf einem sehr hohen Niveau liegt. Das Land Niedersachsen wie auch die gesamte Bundesrepublik Deutschland befindet sich inmitten der fünften Infektionswelle. Die 7-Tage-Inzidenz des Öffentlichen Gesundheitsdienstes liegt derzeit für das Gebiet der Stadt Osnabrück bei 1181,8 (Stand: 01.02.2022).

Auch das Robert Koch-Institut (RKI) bestätigt in seinem wöchentlichen COVID-19-Lagebericht vom 20. Januar 2022 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-01-20.pdf?__blob=publicationFile), dass mit der dominierenden Zirkulation der Omikronvariante die fünfte Welle der COVID-19-Pandemie begonnen hat und nun an Fahrt aufgenommen hat (COVID-19-Lagebericht vom 27. Januar 2022).

Am 27. Januar 2022 hat das RKI bestätigt, dass der Anteil der gemäß IfSG gemeldeten Infektionen, welche durch die besorgniserregende Variante (Variant of Concern, VOC) Omikron (B.1.1.529) in Niedersachsen verursacht wurden, in der dritten Kalenderwoche 2022 bei 96,1 Prozent der übermittelten COVID-19-Fälle liegt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/VOC_VOI_Tabelle.html, Stand: 31.01.2022)

In jedem Bundesland, wie auch in Niedersachsen, werden täglich neue Höchstwerte der Zahl der bestätigten Neuinfektionen registriert. Die 7-Tages-Inzidenz Deutschlands hat daher am 27. Januar 2022 erstmals die Schwelle von 1 000 überschritten. Die 7-Tages-Inzidenz in Niedersachsen liegt am selben Tag bei 798,8 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jan_2022/2022-01-27-de.pdf?__blob=publicationFile). In der Gesamtbevölkerung ist die 7-Tage-Inzidenz im Vergleich zur Vorwoche um 57 Prozent gestiegen. Es wird davon ausgegangen, dass die Infektionszahlen auch weiterhin steigen werden. So beträgt die 7-Tages-Inzidenz am 31.01.2022 in Niedersachsen bereits 910,5 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jan_2022/2022-01-31-de.pdf?__blob=publicationFile).

Der Expertenrat der Bundesregierung hat in seiner dritten Stellungnahme vom 22. Januar 2022 ([https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/2000790/9d2b24aef2a1745548ba870166b64b7e/2022-01-22-nr-3-expertenrat-data.pdf?download=1#:~:text=In%20seiner%20ersten%20Stellungnahme%20vom,kritischen%20Infrastruktur%20\(KRITIS\)%20auch%20durch](https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/2000790/9d2b24aef2a1745548ba870166b64b7e/2022-01-22-nr-3-expertenrat-data.pdf?download=1#:~:text=In%20seiner%20ersten%20Stellungnahme%20vom,kritischen%20Infrastruktur%20(KRITIS)%20auch%20durch)) zudem festgehalten, dass ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen zu erwarten ist, und es können in der Spitze 7-Tages-Inzidenzen von mehreren Tausend regional erreicht werden.

Das RKI prognostiziert für Mitte bis Ende Februar den Höhepunkt der Omikron-Welle. Die stark steigenden Infektionszahlen werden sich zunehmend auf die Kliniken und damit auf die Indikatoren „Hospitalisierung und Intensivbetten“ auswirken. Es ist mit einem Anstieg der Anzahl der Corona-Patienten zu rechnen, auch unter der Berücksichtigung, dass eine niedrigere Hospitalisierungsrate bei der Omikronvariante als bei der Deltavariante erwartet wird. Hinzu kommt eine zu erwartende Einschränkung in

der Belegungsfähigkeit der Krankenhäuser aufgrund von Personalausfällen des eigenen Personals, sowie Lieferengpässen bei medizinischen Gütern.

Die aktuelle und die prognostizierte zukünftige Lage machen deutlich, dass eine Fortgeltung der Allgemeinverfügung vom 26.11.2021 weiterhin notwendig und erforderlich ist. Das öffentliche Gesundheitswesen soll stabil gehalten werden, damit die Pandemie unter Kontrolle bleibt. Oberstes Gebot ist es, die Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu schützen und die Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Intensivstationen in unseren Krankenhäusern, zu verhindern.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung reicht bis zum Ablauf des 23.02.2022, entsprechend der aktuellen Fassung der Nds. Corona-Verordnung. Eine Verlängerung oder Verkürzung dieser Allgemeinverfügung behält sich die Stadt Osnabrück ausdrücklich vor, sollte sich das aktuelle Infektionsgeschehen entsprechend verändern.

Im Übrigen wird zur Begründung vollumfänglich auf die Allgemeinverfügung vom 26.11.2021 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Die Klage oder der Antrag ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Osnabrück (www.verwaltungsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de).

Osnabrück, den 02.02.2022



Katharina Pötter

(Oberbürgermeisterin)